

## Verordnung zum Schutze der Jugend 189

### Teilnahme an Tanzveranstaltungen

#### § 8

(1) Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist der Aufenthalt in Lokalen, in denen öffentliche Tanzveranstaltungen stattfinden, und die Teilnahme am gewerblichen Tanzunterricht (Gesellschaftstanz) nicht gestattet. In Begleitung der Erziehungspflichtigen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Gaststätten, in denen öffentliche Tanzveranstaltungen stattfinden, bis 21 Uhr besuchen.

(2) Veranstalter öffentlicher Tanzveranstaltungen sowie Inhaber und Leiter öffentlicher Tanzlokale dürfen Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren den Aufenthalt in den betreffenden Räumen und die Teilnahme an den Veranstaltungen nur bis 24 Uhr gestatten.

### Ausnahmevorschriften

#### § 9

(1) Die zeitlichen Einschränkungen der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung gelten nicht für Veranstaltungen der Parteien, demokratischen Massenorganisationen und Betriebe.

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nur bis 23 Uhr zu gestatten.

### Strafvorschriften

#### § 10

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Schund- und Schmutzerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, verbreitet oder in dieses Gebiet einführt,